

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer 71. Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ erhebt Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren oder Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- 4) Soweit die Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte
 - b) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- 2) Von Gebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 4 Ersatz von Auslagen

- 1) Wenn im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangestellten zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Gebühren- und Auslagenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührenschuldner bzw. derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.
- 3) Mehrere Gebühren oder Auslagenschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- 1) Die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Werden die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und durch die Post übermittelt oder zugestellt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8

Betreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage Verwaltungsgebühren, tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 05.12.2019

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr je Ausfertigung
1	Ablichtungen und Ausdrucke	
	a) Ablichtung je DIN A4 Seite	0,25 €
	b) Ablichtung je DIN A3 Seite	0,50 €
	c) Papierkopien von Zeichnungen und Karten (Bestandspläne) größer A3	10,00 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und dergleichen	Pauschal
	a) Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abwasserbeseitigungssatzung - Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses - Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer abflusslosen Sammelgrube (Neubau, Änderung) - Bearbeiten eines Antrages zum Betreiben einer Kleinkläranlage (Neubau, Änderung)	40,00 €
	b) Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung/Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Trinkwasser (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)	40,00 €
	c) Bearbeiten eines Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Schmutzwasser (Kanalisation)	40,00 €
3	Erstellung von beantragten Plan- und / oder Bestandsunterlagen	Pauschal
	a) Bestandsplanauskunft mit Plänen im Format DIN A4 bis DIN A3	35,00 €
	b) Bestandsplanauskunft mit Plänen im Format größer DIN A3 bis DIN A0	40,00 €
4	Sonstige Leistungen	Pauschal
	a) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutzwasserkanalisation)	50,00 €
	b) Örtliche Feststellungen, Gutachten, Besichtigungen, Bauleistungen (einschließlich Wegezeiten von der Dienststelle bzw. von der Baustelle)	65,00 €
	c) Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen einer Akteneinsicht	20,00 €